

# RS OGH 1993/10/19 1Ob25/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

## Norm

GewO 1973 §77

## Rechtssatz

Selbst die Befürchtung, daß vorgeschriebene Auflagen nicht beachtet werden, darf nicht zum Anlaß genommen werden, einer Betriebsanlage die Genehmigung zu versagen. Das durch den Hauptinhalt des Spruchs des Genehmigungsgescheides gestaltete Rechtsverhältnis bleibt selbst bei Nichtbeachtung der Auflage aufrecht; bei Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung werden nur die Auflagen zu unbedingten Aufträgen. (hier: Vorschreibung eines Handlaufes)

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/93  
Entscheidungstext OGH 19.10.1993 1 Ob 25/93  
Veröff: SZ 66/130

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060476

## Dokumentnummer

JJR\_19931019\_OGH0002\_0010OB00025\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)